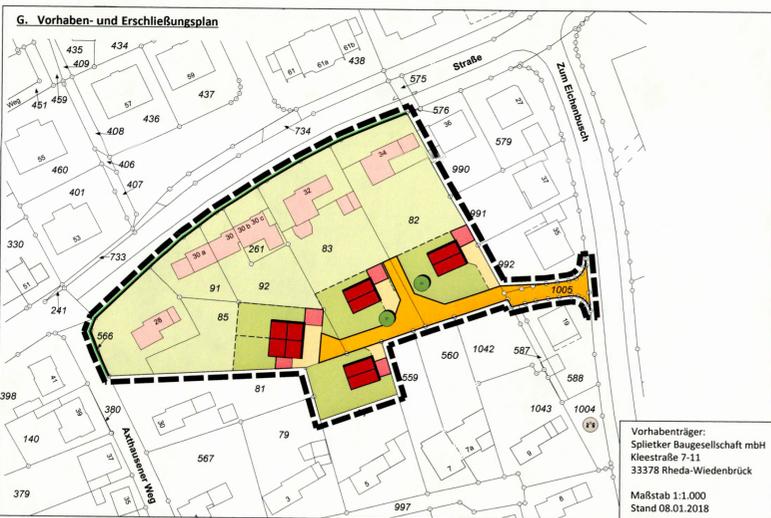
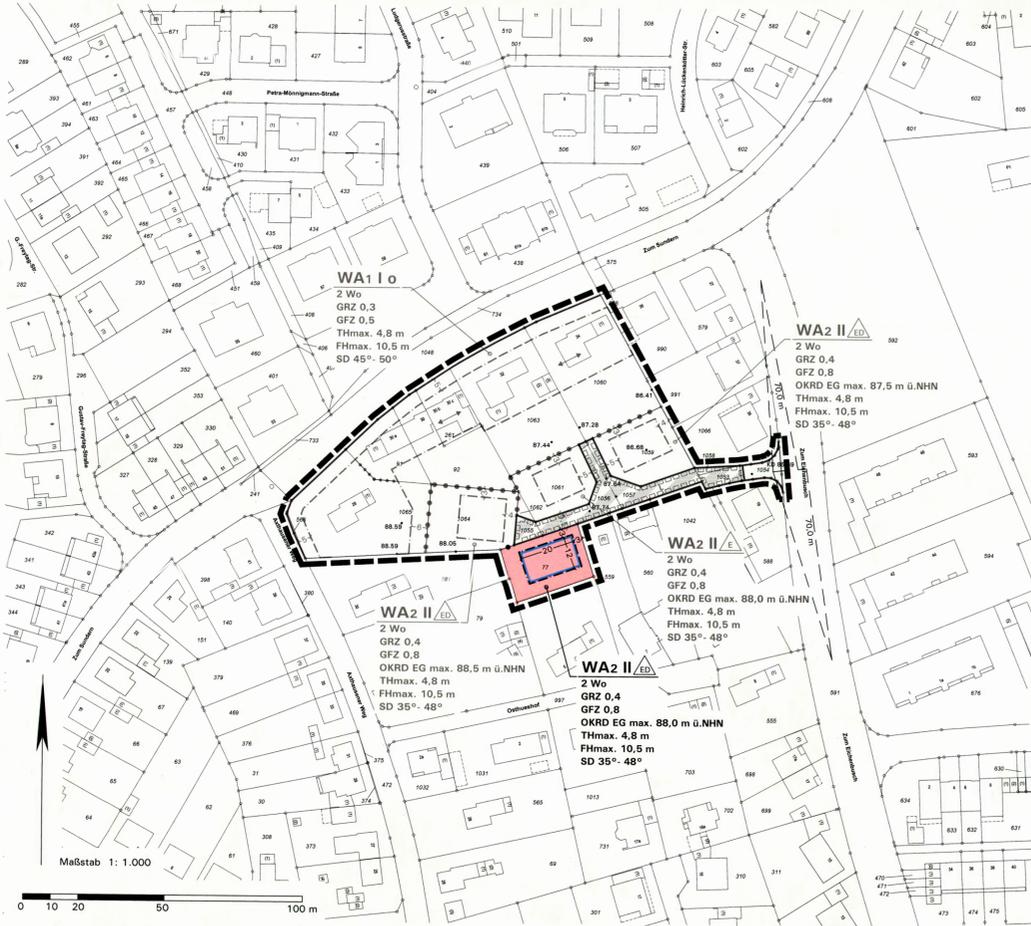


STADT OELDE:

1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 "Nachverdichtung Zum Eichenbusch"



Hinweis: Gegenstand der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 betrifft dessen Erweiterung um eine Baufäche am Südrand. Die Fläche ist zwischenzeitlich verfügbar. Der Festsetzungsrahmen des gesamten bisherigen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126, der seit Dezember 2016 rechtskräftig ist, bleibt unverändert bestehen.

Die Planung entspricht somit der allgemeinen städtischen Zielsetzung, nach eingehender Prüfung bestehende Siedlungsräume im Sinne der Innenentwicklung nachzuverdichten. Darüber hinaus kann die neu entwickelte private Erschließungsstraße zur Anbindung der Baufäche genutzt werden.

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);
Baumzonenverordnung (BauZVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);
Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);
Landesbauordnung (BauO NRW 2016) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90).

B. Festsetzungen und Planzeichen der 1. Änderung und Ergänzung gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
Allgemeines Wohngebiet, Teilfläche WA2 (§ 4 BauNVO), siehe Text E.1.1
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO), siehe Festsetzung B.6 und textliche Festsetzungen E.2.1:
Maximal zulässige Traufhöhe TH in Meter über Bezugspunkt, siehe textliche Festsetzung E.2.1:
- Höchstmaß, hier 4,8 m
Maximal zulässige Firsthöhe FH in Meter über Bezugspunkt, siehe textliche Festsetzung E.2.1:
- Höchstmaß, hier 10,5 m
Höhenlage der Oberkante der Rohbaudecke der Erdgeschossfußböden (OKRD EG) in Meter über NN (Normalhöhennull), Höhengsystem DHN 92) als maximale Höhe, hier 88,0 m, siehe textliche Festsetzung E.2.1.1 und Hinweis G.6.
- 3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
Bauweise:
- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22(2) BauNVO)
- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22(2) BauNVO)
Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO), siehe textliche Festsetzung E.3.1
- durch Baugrenzen umgrenzter Bereich,
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 4. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB)**
Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, siehe textliche Festsetzung E.4.1
- 5. Örtliche Bauvorschriften (§ 96 BauO NRW i.V.m. § 9(4) BauGB)**
Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte bzw. Nutzungsschablone, siehe auch textliche Festsetzung F.1.1 - F.1.5
- Satteldächer (SD) mit 35° - 48° Dachneigung, siehe textliche Festsetzung F.1.1
- 6. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen (§ 9(1) BauGB)**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 (§ 9(7) BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße
Maßangabe in Meter

C. Nachrichtliche Darstellung der grundlegenden Festsetzungen und Planzeichen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

Bei den nebenstehenden Festsetzungen gemäß § 9 BauGB, BauNVO und BauO NRW sowie Planzeichen und Hinweisen handelt es sich lediglich um **Auszüge** aus dem Originalplan Nr. 126. Ergänzt wird daher auf dem Originalplan Nr. 126 sowie dessen Begründung verwiesen.

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
Allgemeines Wohngebiet, Teilflächen WA1 und WA2 (§ 4 BauNVO), siehe Text E.1.1
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO), siehe Festsetzung B.6 und textliche Festsetzungen E.2.1:
Maximal zulässige Traufhöhe TH in Meter über Bezugspunkt, siehe textliche Festsetzung E.2.1:
- Höchstmaß, hier 4,8 m
Maximal zulässige Firsthöhe FH in Meter über Bezugspunkt, siehe textliche Festsetzung E.2.1:
- Höchstmaß, hier 10,5 m
Höhenlage der Oberkante der Rohbaudecke der Erdgeschossfußböden (OKRD EG) in Meter über NN (Normalhöhennull), Höhengsystem DHN 92) als maximale Höhe, z.B. 88,5 m, siehe textliche Festsetzung E.2.1.1 und Hinweis G.6.
- 3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
Bauweise:
- Offene Bauweise (§ 22(1) BauNVO)
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig (§ 22(2) BauNVO)
- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22(2) BauNVO)
Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO), siehe textliche Festsetzung E.3.1
- durch Baugrenzen umgrenzter Bereich,
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfirstrichtung und Gebäudelängsachse des Hauptbaukörpers
- 4. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB)**
Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, siehe textliche Festsetzung E.4.1
- 5. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche mit allgemeiner Zweckbestimmung:
Öffentliche Verkehrsfläche
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:
Private Erschließungsstraße
- 6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)**
Leitungsrecht (L) zugunsten der Stadt Oelde und der Versorgungsträger
- 7. Örtliche Bauvorschriften (BauO NRW i.V.m. § 9(4) BauGB)**
Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte bzw. Nutzungsschablone, siehe auch textliche Festsetzung F.1.1 - F.1.5
- Satteldächer (SD) mit 45° - 50° Dachneigung, siehe textliche Festsetzung F.1.1
- Satteldächer (SD) mit 35° - 48° Dachneigung, siehe textliche Festsetzung F.1.1
- 8. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen (§ 9(1) BauGB)**
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße
Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfirstrichtungen und Gebäudelängsachsen
Sichtfeld (§ 9(1) Nr. 10 BauGB), siehe textliche Festsetzung E.4.2
Maßangabe in Meter

D. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern
- Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
- Höhenpunkte mit Angabe in Meter über NN (Normalhöhennull), Höhengsystem DHN 92); Aufnahme von Höhenpunkten durch Ingenieurbüro Wiemes (OBV, Oelde) im März 2016

E. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) gilt gemäß § 1(6) BauNVO: Die Ausnahmen nach § 4(3) BauNVO sind unzulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**
2.1 Unter Bezugspunkt im allgemeinen Wohngebiet, Teilflächen WA2 = OKRD EG in Meter über Normalhöhennull (NNH): Die Bezugshöhe für die Oberkante der Rohbaudecke der Erdgeschossfußböden (OKRD EG) ist die Höhenlage in Meter über NN (Normalhöhennull), Höhengsystem DHN 92). Siehe auch Hinweis G.6.
2.1.2 Unter Bezugspunkt im allgemeinen Wohngebiet, Teilflächen WA1 = Fahrbahnmitte: Sofern gemäß Plankarte keine Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens (OKRD EG) festgesetzt ist, gilt als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen die Oberkante der Fahrbahnmitte der jeweiligen Erschließungsstraße im ausgebauten Zustand, gemessen in der Mitte der straßenfestigen Grenze des jeweiligen Grundstücks. Bei Eckgrundstücken gilt die längere Grundstücksgrenze. Bei Ausrundungen ist der mittlere Punkt zu ermitteln.
2.1.3 Obere Bezugspunkte für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen im allgemeinen Wohngebiet, Teilflächen WA1 und WA2, sind wie folgt definiert:
Die Traufhöhe TH entspricht der Schnittkante der Außenfläche der aufgehenden Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Die Firsthöhe FH entspricht der Oberkante des Firsts.
- 2.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO):** Nebengebäude sind nur eingeschossig zulässig.
- 3. Stellplätze (§§ 9(1) Nr. 4 und 22 BauGB, §§ 12 und 23 BauNVO)**
3.1 Garagen und überdachte Stellplätze (Carpors) müssen auf den nicht überbaubaren sowie auf den überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtbereich einen Abstand von mindestens 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Seitlich ist mindestens 1 m Abstand von dieser zu wahren, der gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB mit standortgerechten Gehölen als Hecke oder mit Fassadenbegrenzung dauerhaft zu bepflanzen ist.
- 4. Sonstige Festsetzungen**
4.1 Begründung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB): Zulässig sind im allgemeinen Wohngebiet WA maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte. Als Ausnahme kann für Doppelhaushälften zusätzlich eine weitere Wohnung (Einliegerwohnung) zugelassen werden.
4.2 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9(1) Nr. 10 BauGB).

F. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

- 1. Bauliche Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NRW)**
1.1 Hinsichtlich Dachform und Dachneigung sind für untergeordnete Baukörper, Garagen bzw. überdachte Stellplätze und Nebenanlagen abweichende Dachneigungen und Flachdächer zulässig.
1.2 Der Abstand zwischen Dachaufbauten und Dachschneitten und Organg muss mindestens 1,5 m betragen. Über der Traufe angeordnete Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachschneitten (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der zugehörigen Traufbreite nicht überschreiten. Darüber hinaus sind Dachaufbauten und Dachschneitten im Spitzbereich (= 2. Ebene im Dachraum) unzulässig.
1.3 Die First- bzw. die Oberkante von Nebendächern muss bei Satteldächern mindestens 0,5 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen.
1.4 Als Dachdeckung sind Betondachsteine oder Tonziegel nur in roten bis rotbraunen Farben sowie in den Farben von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau; gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig. Glänzende Dacheindeckungen, ausgenommen Solaranlagen, sind generell unzulässig. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind abweichende Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Glasdächer sind bei allen Dachneigungen zulässig.
1.5 Solaranlagen sind an Fassaden von Gebäuden sowie auf Haupt- und Nebendächern allgemein zulässig (§ 65(1) Nr. 44 BauO NRW).
Bei Fassaden und geneigten Dächern sind sie in oder auf der Außenhaut sowie parallel dazu anzubringen.
Solaranlagen als untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig.
- 1.6 Für Außenwandflächen der Hauptgebäude** sind ausschließlich folgende Materialien und Farben zulässig:
- Putz: Weiße und helle Tönungen (Definition „helle Tönungen“ nach dem handelsüblichen Natural Color System: Farben mit einem Schwarzanteil von höchstens 10 % und einem Blauanteil von höchstens 10 %). Für Gebäudesockel sind andere Farben und Mauerwerk zulässig.
- Sicht- bzw. Verblüdmauerwerk: Sicht- bzw. Verblüdmauerwerk sind zulässig.
- Untergeordnete Bauteile: Es sind andere Materialien, wie z.B. Holz, bis zu einem Flächenanteil von 30 % je Fassadenseite zulässig.
- Holzblockhäuser und Holzfassaden sind unzulässig.
Von den Vorgaben ausgenommen bleiben untergeordnete Bauteile wie Sonnenschutzelemente, Balkone, Brüstungssicherungen, Geländer. Abweichungen können bei einem abgestimmten Gesamtkonzept im Einzelfall ggf. zugelassen werden.
- 1.7 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern:** Doppelhäuser sind in Außenflächenmaterial, Farbe, Gebäudehöhe (Sockel-, Trauf- und Firsthöhe), Dachneigung, Dachdeckung und bei den Dachüberständen jeweils gleich auszuführen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.
- 1.8 Abweichungen:** Bei An-/Umbauten im überplanten Altbestand können ggf. Abweichungen von den Festsetzungen F.1.1 bis F.1.7 zugelassen werden, soweit dadurch der bisherigen Gestaltung Rechnung getragen wird.
- 2. „Vorgartensatzung“:**
2.1 Insbesondere hinsichtlich
- der Gestaltung, Begründung und Bepflanzung der un bebauten Flächen der bebauten Grundstücke,
- der Gestaltung, Begründung und Bepflanzung der Lagerfläche, Stellplätze und der Standplätze für Abfallbehälter und
- der Verpflichtung zur Herstellung, dem Verbot der Herstellung sowie über Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedungen für Grundstücke im Stadtgebiet von Oelde, wird auf die „Vorgartensatzung“ verwiesen.
- 3. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlung zu örtlichen Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW)**
3.1 Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zweifelsfrei gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend gehandelt werden. Bei Zweifelsfällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

G. Hinweise

- 1. Grund- und Niederschlagswasser:**
Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht in Erd- und Kellerbereiche eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,3 - 0,5 m wird empfohlen. Oberflächenwasser, das z.B. durch versiegelte Flächen gesammelt wird oder aus sonstigen Gründen konzentriert anfallt, darf zum Schutz vor Schäden nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden. Zudem ist der natürliche Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser über aneinandergrenzender Grundstücke hinweg, nicht durch z.B. ein Aufköpfen des Baugrundstücks zu unterbrechen.
- 2. Bodendenkmale:**
Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodendenkmale (Ton-scherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- 3. Altlasten:**
Im Plangebiet sind keine Altlagungen bekannt. Bei Erdarbeiten ist auf Auffälligkeiten - Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc. - im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warndorf oder die Stadt Oelde umgehend zu benachrichtigen.
- 4. Ökologische Belange:**
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen (insbesondere Wasser- und Energieersparung, Nutzung umweltverträglicher Ergotechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe).
Der Einbau einer Brauchwasseranlage für die Regenwasseranlage im Haushalt ist bei Beachtung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung und DIN EN 1717 i.V.m. DIN 1988-100 gestattet und ist dem Wasserversorgungsunternehmen und der Gesundheitsbehörde schriftlich anzuzeigen. Leitungsnetze dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen!
Zur Bepflanzung der Grundstücke sind möglichst standortheime oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Fassadenbegrünungen werden empfohlen, z.B. bei Garagen (Hinweis ggf. nachbarliche Abstimmung erforderlich!).
- 5. Artenschutz:**
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der potentiell vorkommenden Arten sollen eine Baufeldräumung und Fällarbeiten zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptzeit vom 15.03. bis 31.07. stattfinden. Vom 01.03. bis zum 30.09. sind Rodungen von Bäumen und Gehölzen nur in Ausnahmefällen zulässig. Für Ausnahmen ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen und dort - sofern erforderlich - eine Befreiung vom Verbot der Rodung zu beantragen. Gegebenenfalls ist vor der Rodung vor Ort durch eine Fachperson mit speziellem faunistischen Kenntnissen eine Untersuchung auf Quartiersstrukturen durchzuführen. Allgemeine Pflegemaßnahmen im Zeitraum zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres sind zu vermeiden.
- 6. Höhe baulicher Anlagen bei unterem Bezugspunkt in Meter über Normalhöhennull (WA2):**
Zur Bestimmung der unteren Bezugspunkte im allgemeinen Wohngebiet, Teilflächen WA2, wurden durch ein Aufmaß des Ingenieurbüros Wiemes (OBV) aus Oelde am 16.03.2016 Höhenpunkte des gewachsenen Geländes ermittelt. Diese sind anhand von Höhenpunkten in der Plankarte kenntlich gemacht. Hieraus wurden die festgesetzten Höhenlagen der Oberkante der Rohbaudecke der Erdgeschossfußböden (OKRD EG) abgeleitet. Hierdurch ist jeweils eine eindeutige Höhenbestimmung gewährleistet.
- 7. Auslage von DIN-Normen**
Die DIN-Normen EN 1717 i.V.m. 1988-100 (Schutz des Trinkwassers) werden beim Bauamt der Stadt Oelde in den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“ überplant mit den für die Erweiterungsfäche getroffenen Festsetzungen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Athausen“ in einem Teilbereich. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 werden die bisher geltenden Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 in dem betroffenen Teilbereich durch die selbstständig zu bewertende 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 abgelöst.
Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d.h. bei einer Unwirksamkeit der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern „lebt wieder auf“.

1. Ausfertigung

STADT OELDE:
1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126 „Nachverdichtung Zum Eichenbusch“

Maßstab: 1:1.000
Planformat: 110 cm x 76 cm
Nord

Bearbeitung: Stadt Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung
Ratsstiege 1, 59302 Oelde und
Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten Stadtplaner, Architektin PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29

Planungsstand: Juni 2018
Gezeichnet: Pr
Bearbeitet: vB, TI

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 16.04.2018 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am 27.04.2018 ertülich bekannt gemacht worden.	Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB Nach öffentlicher Bekanntmachung am 27.04.2018 hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB vom 04.05.2018 bis 08.06.2018 öffentlich ausliegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.05.2018 gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt.	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB Die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde vom Rat der Stadt Oelde gemäß § 10(1) BauGB am 09.07.2018 mit ihren planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB Der Beschluss der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am 04.08.2018 ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der ersten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	Planunterlagen Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der PlanZV 90 vom 18.12.1990. Der Bebauungsplan ist erstellt auf der Liegenschaftskarte des Kreises Warndorf, Vermessungs- und Katasteramt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V.m. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig.
 Bürgermeister	 Bürgermeister	 Bürgermeister	 Bürgermeister	 Bürgermeister

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011